

## Verpflichtungserklärung für die Inanspruchnahme der Beihilfe zur Übernahme der Impfstoffkosten für die Q-Fieber-Impfung von Schafen/Ziegen

Ich verpflichte mich, die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zur Erlangung einer Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes gegen Q-Fieber für den Zeitraum von mindestens 3 Jahren nach Abgabe der Verpflichtungserklärung einzuhalten.

1. Regelmäßige Impfung des Tierbestandes nach Vorgaben des Hoftierarztes
2. Einhaltung der Melde- und Beitragsverpflichtung gegenüber der Tierseuchenkasse NRW
3. Einhaltung von Hygienemaßnahmen:
  - Das Ablammen sollte bei in der Nähe befindlicher Wohnbebauung in geschlossenen Ställen erfolgen, wobei die Stalltüren möglichst geschlossen gehalten werden. Bei Ablammungen auf der Weide sind die Muttertiere und Lämmer unverzüglich in den Stall zu bringen.
  - Muttertiere und Nachkommen sollten frühestens nach 21 Tagen aus dem Stall verbracht werden, d. h. Kontakt betriebsfremder Personen zur Herde sollte bis 21 Tage nach der Ablammung unterbunden werden.
  - konsequente Geburtshygiene, hierzu gehören u. a.:
    - eine saubere Einstreu
    - ggfls. eine Zwischendesinfektion der Ablammbuchten
    - Reinigung und Desinfektion der Hände zur Geburtshilfe
    - sofortiges Entfernen von Totgeburten und Eihäuten
    - Zwischenlagerung von Totgeburten und Eihäuten in Edelstahlbehältern oder Plastiktonnen bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt
    - anschließend sind die Behälter unverzüglich zu reinigen und mit einem DVG-geprüften Desinfektionsmittel auf Aldehydbasis (mindestens 5%ige Lösung) zu desinfizieren.

Mir ist bekannt:

- dass ein Anspruch auf die Beihilfe besteht, wenn ein positiver PCR-Nachweis und Klinik im Bestand vorliegen, oder Erkrankungen bei Menschen nachgewiesen oder zu befürchten sind,

